

## Gemeinsame Erklärung: VLOG e.V. und ARGE Gentechnik-frei

### Gegenseitige Anerkennung von Produktion und Kontrolle

#### Erweiterte Version 2.0

Wien / Berlin, 3. April 2017

#### 1. Grundsätzliches Bekenntnis zur gegenseitigen Anerkennung

Es ist das grundsätzliche Ziel der beiden Verbände **ARGE Gentechnik-frei** und **VLOG** (Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.), das System des jeweils anderen Verbandes mit seinen Produktions- und Kontrollvorgaben für Lebensmittel bzw. Futtermittel ohne Gentechnik generell als gleichwertig anzuerkennen. Hierzu kooperieren beide Organisationen bereits seit geraumer Zeit. Die Zusammenarbeit ist ein wichtiger Baustein in dem Bestreben nach einer Harmonisierung der europäischen Gentechnikfrei-Kennzeichnungssysteme gemäß der am 26.4.2016 verabschiedeten „Vienna Declaration“.

Die Unterschiede in den beiden Systemen sind gering und betreffen nur Details. Dennoch führen diese Unterschiede derzeit noch dazu, dass eine Anerkennung nicht für alle Produkte pauschal erfolgen kann. Diese Vereinbarung schafft Klarheit darüber, wann die für die Siegel- bzw. Kontrollzeichenvergabe erforderliche Kontrollleistung seitens des einen Systems vom jeweils anderen anerkannt wird. Die aufgeführten Anforderungen gelten bei zusammengesetzten Lebensmitteln immer für das gesamte Produkt und damit für alle Zutaten und Verarbeitungshilfstoffe.

ARGE Gentechnik-frei und VLOG arbeiten weiterhin daran, auch bei den noch bestehenden Unterschieden eine weitergehende Annäherung der beiden Systeme herbeizuführen.

Die Kontrollen zur Erlangung einer Nutzungsberechtigung des Siegels „Ohne Gentechnik hergestellt“ der ARGE Gentechnik-frei basieren auf den Kriterien der österreichischen Codex-Richtlinie (Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung). Die Kontrollvorgaben sind im Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit des BMWFW festgehalten.

Das deutsche EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG) wiederum bildet die Grundlage für die Nutzungsberechtigung des "Ohne GenTechnik"-Siegels, vergeben durch den VLOG. Die Kontrollvorgaben sind im VLOG-"Ohne Gentechnik"-Produktions- und Prüfstandard verankert.

#### 2. Verfahren der Anerkennung:

Im Falle von Produktionsbereichen mit unterschiedlichen Produktionskriterien (siehe Ausführung unten) gilt als Voraussetzung für die Anerkennung eines Zertifikats durch das jeweils andere System:

- Schriftliche Information der ARGE Gentechnik-frei (per e-mail; [f.faber@gentechnikfrei.at](mailto:f.faber@gentechnikfrei.at)).
- Zusatzerklärung im oder zum Zertifikat der Zertifizierungsstelle, dass die weitergehenden Kriterien eingehalten werden.

#### 3. Allgemeine Anerkennung der Kontrollleistung:

ARGE Gentechnik-frei und VLOG erkennen die Kontrollen des jeweils anderen Systems als gleichwertig an. Damit werden Zertifikate über die erfolgte Kontrolle auf Basis des einen Systems durch den anderen Systemgeber anerkannt und können dort im Grundsatz zur Beantragung des jeweils anderen Siegels herangezogen werden, sofern die produktspezifischen Kriterien erfüllt werden (s.u.).

#### 4. Kriterien Futtermittel, Eier und Geflügelfleisch von Tieren, nicht älter als zehn Wochen:

Die Vorgaben für Produktion und Kontrolle entsprechen in beiden Systemen denselben Qualitätsanforderungen. Zertifikate für Futtermittel, Eier und naturbelassenes Geflügelfleisch von Tieren, nicht älter als zehn Wochen, des einen Systems werden durch das andere als gleichwertig anerkannt.

#### 5. Kriterien Geflügelfleisch von Tieren, älter als zehn Wochen:

Die Produktionskriterien der beiden Systeme sind unterschiedlich. In Deutschland wird eine Mindestfütterungsfrist von zehn Wochen vor der Schlachtung vorgeschrieben, in Österreich müssen die Tiere ab dem Alter von 3 Tagen gentechnikfrei gefüttert werden.

Ein Zertifikat nach österreichischer Codex-Richtlinie wird durch den VLOG als gleichwertig zu einer Zertifizierung nach VLOG-Standard anerkannt.

Eine Anerkennung von in Deutschland nach VLOG-Standard produziertem Geflügelfleisch von Tieren älter als zehn Wochen, für die Verwendung des österreichischen Kontrollzeichens "Ohne Gentechnik hergestellt" kann erfolgen, wenn ein von einer VLOG-anerkannten Zertifizierungsstelle bestätigter Nachweis vorliegt, dass im produzierenden Unternehmen für Geflügel die längeren Umstellungszeiten nach österreichischer Codex-Richtlinie eingehalten werden.

#### 6. Kriterien Milch, Aquakultur, Rind- und Schweinefleisch:

Die Produktionskriterien der beiden Systeme sind unterschiedlich.

Tierart	Zeiträume vor Gewinnung des Lebensmittels innerhalb derer „gentechnikfrei“ gefüttert werden muss	
	Nach Codex-Richtlinie in Österreich	Nach EGGenTDurchfG in Deutschland
Tiere zur Milcherzeugung	Zwei Wochen	Drei Monate
Tiere aus Aquakultur	Gesamte Mast	Gesamtes Leben
Rinder für Fleischerzeugung	Zwölf Monate	Zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens $\frac{3}{4}$ des Lebens
Schweine	Gesamte Mast	Vier Monate

Für Milchprodukte und Fleisch der aufgeführten Tiergattungen wird ein Zertifikat nach VLOG-Standard durch die ARGE Gentechnik-frei als gleichwertig zu einer Zertifizierung nach Codex-Richtlinie anerkannt.

Eine Anerkennung von in Österreich nach Codex-Richtlinie produzierter Milch oder naturbelassenem Fleisch der aufgeführten Tiergattungen für die Verwendung des deutschen "Ohne GenTechnik"-Siegels kann erfolgen, wenn ein bestätigter Nachweis einer von der ARGE Gentechnik-frei anerkannten Zertifizierungsstelle vorliegt, dass im Unternehmen für milchproduzierende Tiere / Rinder / Schweine oder Aquakultur die Umstellungszeiten nach EGGenTDurchfG eingehalten wurden.

#### 7. Kriterien zur Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten aus GVO:

Die Kriterien in der Codex-Richtlinie und dem EGGenTDurchfG sind nicht identisch. Das EGGenTDurchfG schließt explizit solche Verschleppungen aus, die zwar keine Gentechnik-Kennzeichnung nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 auslösen, aber über dem Bestimmungsgrenzwert von 0,1% je Komponente liegen. In der Codex-Richtlinie ist dies nicht im



Detail geregelt (siehe Pt. 6.4 „Es ist das Ziel, das Vorkommen von GVO in gentechnikfreien Erzeugnissen auf das geringst mögliche Maß zu beschränken.“). In der Praxis bedeutet dies, dass bei allen Lebensmitteln ein Grenzwert von 0,1% eingehalten wird.

Eine Anerkennung von in Deutschland nach VLOG-Standard hergestellten Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft für die Verwendung des österreichischen „Ohne Gentechnik hergestellt“-Siegels oder von in Deutschland nach VLOG-Standard hergestellter Lebensmittelzutaten pflanzlicher Herkunft für die Verwendung in einem „Ohne Gentechnik hergestellt“-Lebensmittel kann erfolgen, wenn:

- ein Zertifikat nach VLOG-Standard vorliegt oder
- für Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die nach Codex-Richtlinie keiner Zertifizierung bedürfen, eine Zusicherungserklärung (InfoXgen-Formular) oder VLOG-Lieferantenerklärung (Bescheinigung über GVO-Freiheit gemäß Anhang des VLOG-Standard in der jeweils gültigen Fassung) vorliegt.

Eine Anerkennung von in Österreich nach Codex-Richtlinie hergestellten Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft für die Verwendung des deutschen "Ohne GenTechnik"-Siegels oder von in Österreich nach Codex-Richtlinie hergestellten Lebensmittelzutaten pflanzlicher Herkunft für die Verwendung in einem „Ohne GenTechnik“-Lebensmittel kann erfolgen, wenn:

- ein bestätigter Nachweis einer von der ARGE Gentechnik-frei anerkannten Zertifizierungsstelle vorliegt, dass bei der Herstellung des Produktes auch die Vorgaben des EGGGenTDurchfG sinngemäß eingehalten werden.
- für Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die nach VLOG-Standard keiner Zertifizierung bedürfen eine VLOG-Lieferantenerklärung (Bescheinigung über GVO-Freiheit gemäß Anhang des VLOG-Standard in der jeweils gültigen Fassung) vorliegt.

## **8. Kriterien zur Herstellung von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Verarbeitungshilfsstoffen durch GVO:**

Die Kriterien in der Codex-Richtlinie und dem EGGGenTDurchfG sind identisch. Mit der Herstellung „durch GVO“ (auch als Herstellung mit Hilfe von GVO bezeichnet) ist die Herstellung von z.B. Enzymen, Vitaminen oder Aminosäuren durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gemeint. In beiden Systemen ist der Einsatz von Stoffen hergestellt durch GVO für die Produktion von Lebensmitteln untersagt.

Zertifikate, Zusicherungserklärungen oder andere Bescheinigungen, die die Herstellung von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Verarbeitungshilfsstoffen durch GVO regeln, und von der ARGE Gentechnik-frei oder dem VLOG anerkannt sind, werden auch von der jeweils anderen Organisation anerkannt.

Florian Faber  
Geschäftsführer  
ARGE Gentechnik-frei

Alexander Hissting  
Geschäftsführer  
VLOG e.V.